



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen,
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft,
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

EULLa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für Vertragsnaturschutz Acker - Ackerwildkräuter -

Druck 2021

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

EULLa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für den
Vertragsnaturschutz Acker
- Ackerwildkräuter-

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	1
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	1
2.1	Anlage von Schutzstreifen	1
2.2	Düngung	2
2.3	Pflanzenschutz	2
2.4	Schröpschnitt.....	3
2.5	Stoppelumbruch	3
2.6	Sonstige Vorgaben	3
3.	Zusatzmodul Später Stoppelumbruch.....	3
4.	Empfehlungen	4
5.	Aufzeichnungspflicht.....	4
6.	Anlagen	4
6.1	Aufzeichnungen Maßnahmen - Stoppelumbruch.....	5
6.2	Aufzeichnungen Maßnahmen - Saat	7

Ziel der Maßnahme ist die Förderung von Ackerwildkräutern durch eine extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen. Durch verringerten Nährstoffeintrag, spezifische Bearbeitungsvorgaben und eine insgesamt naturschutzfachlich orientierte Bewirtschaftung auf Randstreifen, Teilflächen oder kleineren Äckern wird die Artenvielfalt der Flächen erhöht und für Wildtiere werden Lebensräume geschaffen. Diese Schutz-, Brut- und Rückzugsflächen stellen ökologische Nischen für viele Arten dar. In Natura 2000-Gebieten soll zudem der günstige Zustand der geschützten Arten und Lebensräume erhalten werden. Zusätzliche Strukturen sollen neu geschaffen werden, Vernetzungsfunktionen erfüllen und das Landschaftsbild bereichern.

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Cross Compliance-Vorgaben geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung im Antragsverfahren anerkannt werden. Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

Ein Hinweis auf die Förderung durch die EU, ist bei gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III Teil 1 und Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014, einzufügen. Die Vorgaben hierzu werden in einem gesonderten Informationsblatt aufgeführt.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Anlage von Schutzstreifen

Bezogen auf den 5-jährigen Verpflichtungszeitraum sind folgende Regelungen auf jedem Schutzstreifen einzuhalten:

Der Schutzstreifen wird für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf der gleichen Fläche angelegt.

Der Schutzstreifen muss zu Beginn des Verpflichtungszeitraums festgelegt werden. Die Breite des Schutzstreifens muss mindestens 5m und höchstens 20m betragen.

In Ausnahmefällen können ganze Flurstücke / Schläge bis maximal 2 Hektar aufgenommen werden.

Vorgewende sind nur in Ausnahmefällen zulässig. In diesen Fällen sollte der Anteil der Vorgewendefläche nicht größer als 30% der gesamten Schutzstreifenfläche sein.

Ackerwildkräuter benötigen die ackerbauliche Bewirtschaftung. Dazu gehört eine **jährliche, krumentiefe** Bodenbearbeitung (z.B. Pflug, Grubber) auf dem **gesamten** Schutzstreifen. Die Bodenbearbeitung dient auch der Zurückdrängung unerwünschter mehrjähriger Konkurrenzpflanzen (z.B. Quecke, Kriechender Hahnenfuß).

In mindestens drei Verpflichtungsjahren muss Getreide (Sommer- oder Wintergetreide) mit dem Ziel der Beerntung auf dem Schutzstreifen angebaut werden. Während der 5-jährigen Verpflichtung darf der Schutzstreifen in maximal 2 Jahren brachfallen, dabei ist auf jegliche Einsaat zu verzichten. Der Schutzstreifen darf nicht in zwei aufeinander folgenden Jahren brachfallen. **Für Verträge mit einer Laufzeit von 2 Jahren gilt:** Grundsätzlich muss in mindestens einem Verpflichtungsjahr Getreide (Sommer- oder Wintergetreide) mit dem Ziel der Beerntung auf dem Schutzstreifen angebaut werden. Während der 2-jährigen Verpflichtung darf der Schutzstreifen grundsätzlich 1 Jahr brachfallen, dabei ist auf jegliche Einsaat zu verzichten. Weitere Brachejahre können im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Ausnahmeregelung erfolgen. Diese muss im Bewirtschaftungsvertrag festgehalten werden.

Die jährliche, krumentiefe Bodenbearbeitung (z.B. Pflug, Grubber) auf der gesamten Schutzstreifenfläche ist auch für Brachejahre verpflichtend.

Die Getreidesaat ist ordnungsgemäß vorzunehmen, möglichst als Drillsaat. Die Saatstärke ist gegenüber der Restfläche zu halbieren. Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

- doppelter Reihenabstand von mindestens 20cm
- Halbierung der Saatgutmenge durch entsprechende Mengeneinstellung der Drillmaschine

Dabei sind auf den Streifen höchstens 200 Körner pro m² zu säen. Wird auf der Restfläche eine Saatstärke von mehr als 400 Körner pro m² gesät, so dürfen auf der Vertragsfläche trotzdem nur maximal 200 Körner pro m² gedrillt werden.

Beispiele Saatstärken (Körner/m²)

Kultur	Restfläche	Vertragsfläche = Streifen
Winterroggen	200	100
Winterweizen	450	200
Sommergerste	280	140

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen zulässig.

2.2 Düngung

Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.3 Pflanzenschutz

Der Einsatz von Pflanzenschutzverfahren (z.B. chemisch, mechanisch) ist nicht zulässig.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberatung abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.4 Schröpschnitt

Bei dem Auftreten unerwünschter Konkurrenzpflanzen besteht eine Verpflichtung zum Schröpschnitt, der vor der Durchführung mit der Vertragsnaturschutzberatung abzustimmen und der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) anzuzeigen ist.

Anhaltswerte für einen notwendigen Schröpschnitt sind folgende Deckungsgrade:

Art	Deckungsgrad auf Teilflächen (ab 10 m ²)	optimaler Schröpfzeitpunkt
Flughafer, Windhalm, Trespe, Ackerfuchsschwanz	10 % Einzelarten, bzw. 30 % einjährige Ungräser	Beginn Blüte
Acker-Kratzdistel, Jakobskreuzkraut, Raukenblättriges Kreuzkraut	mehr als 5 Triebe/m ²	vor der Samenreife, ggf. wiederholt
Ampfer, Melde und Gänsefuß (im Ansaatjahr) Ausfallraps (im Ansaatjahr)	30 %	vor der Samenreife

Es sollten nur die betroffenen Teilflächen geschröpft und die Stoppelhöhe von ca. 20 - 25 cm nicht unterschritten werden.

Empfehlung: Bei geringerem Besatz können störende Einzelpflanzen auch ausgezogen bzw. ausgestochen und auf der Fläche belassen werden.

2.5 Stoppelumbruch

Jegliche Art der Bodenbearbeitung zum Stoppelumbruch darf frühestens am 1. September erfolgen.

Um eine dem Verpflichtungszeitraum anschließende Bewirtschaftung zu ermöglichen, dürfen im letzten Verpflichtungsjahr in begründeten Einzelfällen ab dem 15. August ackerbauliche Maßnahmen zur Vorbereitung und Saat von Winterraps mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) durchgeführt werden.

2.6 Sonstige Vorgaben

Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

Auf den geförderten Flächen ist die Veränderung des Bodenreliefs (z.B. Erdaushub aufbringen) nicht zulässig.

Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Bewirtschaftungsvertrag getroffen wurden.

Eine Beregnung auf der Fläche ist nicht zulässig.

3. Zusatzmodul Später Stoppelumbruch

In fachlich begründeten Fällen können im Bewirtschaftungsvertrag abweichende Sonderregelungen z.B. zur Förderung der Rastmöglichkeiten von Zugvögeln, von kurzlebigen Ackermoosen oder der Überwinterung von Feldhamstern festgelegt werden.

Der Stoppelumbruch ist grundsätzlich nicht vor dem 1. Oktober zulässig.

4. Empfehlungen

Lerchenfenster: Durch den verstärkten Anbau von Wintergetreide finden die Bodenbrüter (z. B. Feldlerchen, Grauammer, Rebhuhn) zur Brutzeit im keine lichten Bestände mehr vor. Diese benötigen die Bodenbrüter aber, um von dort aus zu ihrem Nest zu gelangen, welches sich im dichten Bestand befindet. Es wird daher empfohlen, den Bodenbrütern zwei ca. 20 m² große Fenster pro Hektar anzubieten. Die Anlage kann durch einfaches Anheben der Sämaschine erreicht werden. Bei einer Säbreite von 3 m reicht bereits ein ca. 7 m langer Streifen aus.

5. Aufzeichnungspflicht

Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2 und 3) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen (vgl. Punkt 6.1 und 6.2) zu dokumentieren.

6. Anlagen

6.1 Aufzeichnungen Maßnahmen - Stoppelumbruch

MUSTER

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) <i>Eulla EULLE</i> <i>Eullastraße 1</i> <i>66666 Eullahausen</i> <i>33605 40 200003</i>				Vertragsnaturschutz Acker Programmvariante Ackerwildkräuter		
Jahr	Schlag- nummer(n)	Getreidestreife nfläche m ²	Getreideart Brache	Zusatzmodul: Später Stoppelumbruch Schutzziel	Stoppelumbruch frühester Termin	Umbruch
2015	23	750 m ²	Brache			02.09.2015
2015	7	2.000 m ²	WW		01. September	05.09.2015
2015	22	1.100 m ²	WRo		01. September	05.09.2015
2015	21	2.100 m ²	WW * (ZM)	Rast von Zugvögeln	01. Oktober	05.10.2015

* (ZM) Zusatzmodul: Später Stoppelumbruch

Aufzeichnungen Maßnahmen (Excel-Tabellen zur Aufzeichnung können unter www.agrarumwelt.rlp.de heruntergeladen werden)

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)				Vertragsnaturschutz Acker		
				Programmvariante Ackerwildkräuter		
Jahr	Schlag- nummer(n)	Getreidestreife nfläche m ²	Getreideart Brache	Zusatzmodul: Später Stoppelumbruch Schutzziel	Stoppelumbruch frühester Termin	Umbruch

* (ZM) Zusatzmodul: Später Stoppelumbruch

6.2 Aufzeichnungen Maßnahmen - Saat

MUSTER

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) <i>Eulla EULLE</i> <i>Eullastraße 1</i> <i>66666 Eullahausen</i> <i>33605 40 20000</i>				Vertragsnaturschutz Acker Programmvariante Ackerwildkräuter				
Jahr	Schlag nummer(n)	Getreidestreife nfläche m ²	Getreideart/ Brache	Saatstärke (Körner/m ²)		Doppelter Reihenabstand (in cm)	Saattermin	Säverfahren
				Hauptfläche	Streifen	Streifen		
2015	21	2.100 m ²	WW *(ZM)	450	200		06.10.2014	Drillsaat
2015	23	750 m ²	Brache					
2015	22	1.100 m ²	WRo	300	200	25	05.09.2014	Drillsaat
2015	7	2.000 m ²	WW	450	200	25	27.03.2015	Drillsaat

* (ZM) Zusatzmodul: Später Stoppelumbruch

Aufzeichnungen Maßnahmen – Saat (Excel-Tabellen zur Aufzeichnung können unter www.agrarumwelt.rlp.de heruntergeladen werden)

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)				Vertragsnaturschutz Acker				
				Programmvariante Ackerwildkräuter				
Jahr	Schlag- nummer(n)	Getreidestreife nfläche m ²	Getreideart/ Brache	Saatstärke (Körner/m ²)		Doppelter Reihenabstand (in cm)	Saattermin	Säverfahren
				Hauptfläche	Streifen	Streifen		

* (ZM) Zusatzmodul: Später Stoppelumbruch

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung

in Zusammenarbeit mit

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Weitere Informationen:

www.agrarumwelt.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: Juni 2024

Druck 2021



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die
ländlichen Gebiete

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, eine Unterstützung im Rahmen der Maßnahme „Vertragsnaturschutz Acker – Ackerwildkräuter-“.

